



Zur Genehmigung durch Einwohnerrat

**Reglement über das
Parkieren von Motor-
fahrzeugen auf öffentli-
chem Grund
(Parkierungsreglement)**

Vom

Entwurf 09.01.2008

Der Einwohnerrat Wohlen

erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958; § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19.01.1993; § 31 Abs. 2 lit i) der Gemeindeordnung vom 19. September 2005 und § 8 Abs. 2 und 3 des Polizeireglements vom 18. August 2003 folgendes

REGLEMENT

über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wohlen (Parkplatz-Bewirtschaftungs-Reglement)

§ 1 Abstellen von Fahrzeugen

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen gemäss der jeweiligen Signalisation und den Vorschriften der jeweiligen Parkierungsanlage gestattet.

Für das Abstellen ausserhalb markierter Parkplätze ist das Strassenverkehrsgesetz (SVG) massgebend.

² Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts anzubringen.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Zur Abgeltung der Benützung der öffentlichen Parkplätze und von öffentlichem Grund und Boden werden Gebühren erhoben. Die Benützungszeiten und Gebühren sind nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft.

² Das Gemeindegebiet wird dazu in folgende Zonen eingeteilt:

- | | |
|----------|---|
| - Zone 1 | <u>Kernzone</u>
Bahnhofstrasse
Alte Bahnhofstrasse
Villmergerstrasse
Untere Farnbühlstrasse |
| - Zone 2 | <u>Zentrumszone</u>
Zentralstrasse
Postplatz / Poststrasse
Waltenschwilerstrasse |

Kirchenplatz
Chilegässli
Steingasse
Paul Walser-Weg
Kapellstrasse (Gemeindehaus)
(davon ausgenommen das Merkur-Areal
und Schulanlage „Halde“)

- Zone 3 Übriges Gemeindegebiet
Aussenquartiere
Sport- und Freizeitanlagen
Schützenhausplatz
Abdankungshalle / Friedhof
Bifangstrasse
Kapellstrasse (Merkur-Areal)
Schulanlagen (Halde, Bünzmatt, Junkholz)

§ 3 Dauerparkieren

¹ Das regelmässige und dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen inklusive Motorräder sowie Anhänger von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in allen Zonen sowohl am Tag als auch in der Nacht bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als öffentlicher Grund und Boden gelten alle Strassen und Plätze, welche dem Allgemeingebrauch dienen, sowie Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr.

³ Als regelmässiges Abstellen gilt, wenn Fahrzeuge innerhalb von 4 Wochen dreimal und mehr an gleicher Stelle, oder innerhalb der gleichen Parkzone oder Parkieranlage festgestellt werden.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Anhang 7 des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen vom 28. August 1995.

§ 5 Anspruch, Haftung

Die Bezahlung der Gebühr gibt keinen Anspruch auf einen festen Abstellplatz und begründet keine Haftpflicht seitens der Gemeinde.

§ 6 Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften. Er legt insbesondere die Gebührenansätze im vorgegebenen Rahmen fest, regelt die maximale Parkdauer auf den Parkierungsanlagen, die Abgabe von Parkkarten und den Gebührenbezug.

² Der Gemeinderat ist befugt, die Parkzonen gemäss § 2 Abs. 2 den Bedürfnissen und Verhältnissen anzupassen.

§ 7 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und der dazugehörenden Vollzugsbestimmungen werden mit Bussen bis zu Fr. 500.—geahndet.

² Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978.

³ Vorbehalten bleiben andere Strafbestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements. Damit werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Einwohnerrat Wohlen

Konrad Gfeller, Präsident

Daniela Betschart, Aktuarin